



**Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025**

der

Emerald Horizon AG

8041 Graz, Karl-Huber-Gasse 15



extra Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1 - 2
Wirtschaftliche Verhältnisse	3 - 4
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	5
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	6
Bestätigungsvermerk	7 - 9

Beilagen:

Bilanz zum 31. Dezember 2025	I
Gewinn- & Verlustrechnung für 2025	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018	V

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Emerald Horizon AG
Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

Emerald Horizon AG,
Graz,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 25.08.2025 der Emerald Horizon AG, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Kapitalgesellschaft iSd § 221 UGB**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von 13. März 2026 bis 26. März 2026 (Hauptprüfung) überwiegend in unserer Kanzlei in Wien, sowie in den Räumen der Gesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Werner Rieger-Wolf, PMBA, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Vereinbart wird analog zu § 275 Abs. 2 UGB eine Beschränkung unserer Verantwortlichkeit und Haftung auch gegenüber Dritten auf die für kleine und mittelgroße Gesellschaften geltende Haftungshöchstgrenze von EUR 2 Mio.

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2025 EUR	2024 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	24.448,98	-95.623,47
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	6.434.577,80	5.451.709,37
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-177.473,24	-188.835,60
= Gesamtkapital	<u>6.257.104,56</u>	<u>5.262.873,77</u>

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	=	0,4 %	k. A. (negatives Eigenkapital)
---	---	-------	--------------------------------------

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2025 EUR	2024 EUR
Rückstellungen	140.018,60	77.686,22
+ Verbindlichkeiten	5.985.718,41	5.280.811,02
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	-20.472,82
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	-1.171.013,04	-789.293,84
= effektives Fremdkapital	<u>4.954.723,97</u>	<u>4.548.730,58</u>
Jahresfehlbetrag	-2.231.804,53	-2.160.277,50
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	377.221,54	288.167,46
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-28.754,97	-7.806,22
- Auflösung Investitionszuschüsse	-11.362,36	-11.362,36
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00
= Mittelüberschuss	<u>-1.894.700,32</u>	<u>-1.891.278,62</u>

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss}}$	=	k. A. (negativer Mittelübersch uss)	k. A. (negativer Mittelübersch uss)
--	---	--	--

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Vermutung des Vorliegens eines Reorganisationsbedarfs

Während der pflichtgemäßen Durchführung unseres Auftrages haben wir das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs festgestellt.

Auf Basis der Zahlen zum 31. Dezember 2025 errechnet sich eine Eigenmittelquote gemäß § 23 URG von weniger als 8 % sowie eine fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG von mehr als 15 Jahren.

Damit ist die Vermutung des Reorganisationsbedarfs gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 URG gegeben. Auf die sich daraus ergebenden potenziellen Haftungsfolgen für die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs (§ 22 URG) sowie für den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung (§ 25 URG) im Falle einer zukünftigen Insolvenz machen wir ausdrücklich aufmerksam.

Weiters sind die Voraussetzungen des § 83 AktG erfüllt.

Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist anzunehmen, daß ein Verlust in der Höhe des halben Grundkapitals besteht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen und dieser davon Anzeige zu machen.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Emerald Horizon AG

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Im Folgenden wird über nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. wesentliche Verluste, die das Jahresergebnis nicht unwesentlich beeinflusst haben, berichtet:

Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines **Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG)** sind gegeben.

Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Ein Sonderbericht (Berichtspflicht des Abschlussprüfers gem. § 273 Abs. 3 UGB) wurde am 19. März 2026 an den Vorstand übergeben.

Nähere Angaben zum Fortbestand finden Sie im Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Emerald Horizon AG,
Graz,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Sonstige Angaben zu Going Concern-Prämisse

Wir verweisen auf die Angaben im Anhang sowie im Lagebericht in denen der Vorstand die Grundlage ihrer Planungsrechnung erläutert.

Der Vorstand geht, basierend auf ihrer Planung, von der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung des Unternehmens aus.

Die Einhaltung der Going Concern-Prämisse setzt insbesondere voraus, dass der notwendige Finanzierungsrahmen weiterhin zur Verfügung steht, um alle Verbindlichkeiten zu bedienen.

Unser Prüfungsurteil ist nicht modifiziert.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 26. März 2026

extra Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH

Mag. Werner Rieger-Wolf, PMBA

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

Emerald Horizon AG

BILANZ ZUM 31. 12. 2025

AKTIVA	2025 (EUR)	2024 (EUR)
A. ANLAGEVERMÖGEN	4.241.533,00	3.895.080,47
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	31.120,04	16.536,50
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	31.120,04	16.536,50
<i>II. Sachanlagen</i>	3.837.439,56	3.102.640,59
1. technische Anlagen und Maschinen	2.845.952,31	2.531.957,36
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	211.307,49	101.776,12
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	780.179,76	468.907,11
<i>III. Finanzanlagen</i>	372.973,40	775.903,38
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	0,00
2. Beteiligungen	225,30	0,00
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	372.747,10	775.903,38
B. UMLAUFVERMÖGEN	2.065.699,68	1.383.290,72
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	894.686,64	573.524,06
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	64.009,38	19.199,91
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	830.677,26	554.324,15
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	92.800,00	81.800,00
<i>II. Wertpapiere und Anteile</i>	0,00	20.472,82
1. Sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	20.472,82
<i>III. Kassenbestand Guthaben bei Kreditinstituten</i>	1.171.013,04	789.293,84
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	127.345,12	173.338,18
1. Transitorische Posten	127.345,12	173.338,18
SUMME AKTIVA	6.434.577,80	5.451.709,37

Emerald Horizon AG

BILANZ ZUM 31. 12. 2025

PASSIVA	2025 (EUR)	2024 (EUR)
A. EIGENKAPITAL	24.448,98	-95.623,47
<i>I. eingefordertes Grundkapital</i>	<i>1.040.894,00</i>	<i>1.035.085,00</i>
1. Grundkapital	1.040.894,00	1.035.085,00
davon eingezahlt	1.040.894,00	1.035.085,00
<i>II. Kapitalrücklagen</i>	<i>0,00</i>	<i>4.018.005,58</i>
1. gebundene	0,00	3.947.688,12
2. nicht gebundene	0,00	70.317,46
<i>III. Nachrangdarlehen</i>	<i>65.000,00</i>	<i>0,00</i>
<i>IV. Optionsrücklage</i>	<i>7.334,81</i>	<i>0,00</i>
<i>V. Bilanzverlust</i>	<i>-1.088.779,83</i>	<i>-5.148.714,05</i>
davon Verlustvortrag	-5.148.714,05	-2.988.436,55
B. SUBVENTIONEN UND ZUSCHÜSSE	177.473,24	188.835,60
C. RÜCKSTELLUNGEN	140.018,60	77.686,22
1. sonstige Rückstellungen	140.018,60	77.686,22
D. VERBINDLICHKEITEN	5.985.718,41	5.280.811,02
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	123.396,54	532.649,93
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	5.862.321,87	4.748.161,09
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.051.537,57	3.957.303,28
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00	231.491,84
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	4.051.537,57	3.725.811,44
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	87.437,70	227.268,99
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	87.437,70	227.268,99
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
3. sonstige Verbindlichkeiten	1.846.743,14	1.096.238,75
davon gegenüber Abgabenbehörden	3.097,64	17.117,84
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	26.355,32
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	35.958,84	73.889,10
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.810.784,30	1.022.349,65
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	106.918,57	0,00
SUMME PASSIVA	6.434.577,80	5.451.709,37

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2025 BIS 31. 12. 2025

	2025 (EUR)	2024 (EUR)
1. Umsatzerlöse	230.982,55	208.902,32
2. sonstige betriebliche Erträge	1.037.215,60	443.813,66
a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	250,00
b. übrige	1.037.215,60	443.563,66
3. Betriebsleistung	1.268.198,15	652.715,98
4. Personalaufwand	1.475.442,10	1.097.363,49
a. Gehälter	1.157.855,86	892.201,18
b. Soziale Aufwendungen	317.586,24	205.162,31
ba. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	17.013,85	12.384,01
bb. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	270.333,49	187.070,33
bc. sonstige Sozialaufwendungen	30.238,90	5.707,97
5. Abschreibungen	336.191,39	261.034,34
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	336.191,39	261.034,34
aa. Planmäßige Abschreibungen	336.191,39	261.034,34
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.482.369,95	1.185.235,15
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 15 fallen	3.507,38	5.332,89
b. übrige	1.478.862,57	1.179.902,26
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-2.025.805,29	-1.890.917,00
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	129,96
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.014,27	1.916,43
10. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreib. zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	28.754,97	7.806,22
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	36.786,06	77.825,18
davon Abschreibungen	0,00	5.372,17
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	196.482,00	197.908,93
13. Zwischensumme aus Z 8 bis 12 (Finanzerfolg)	-202.498,82	-265.881,50

Emerald Horizon AG

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2025 BIS 31. 12. 2025

	2025 (EUR)	2024 (EUR)
14. Ergebnis vor Steuern		
<i>Zwischensumme aus Z 7 und Z 13</i>	-2.228.304,11	-2.156.798,50
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.500,42	3.479,00
16. Ergebnis nach Steuern	-2.231.804,53	-2.160.277,50
17. Jahresfehlbetrag	-2.231.804,53	-2.160.277,50
18. Auflösung von Kapitalrücklagen	6.291.738,75	0,00
a. Gebundene Kapitalrücklagen	6.221.421,29	0,00
b. Nicht gebundene Kapitalrücklagen	70.317,46	0,00
19. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-5.148.714,05	-2.988.436,55
20. Bilanzverlust	-1.088.779,83	-5.148.714,05

Emerald Horizon AG
Karl-Huber-Gasse 15
8041 Graz

Finanzamt: Österreich
Steuer-Nr.: 68 742/0950 - 23

Anhang
zum Jahresabschluss
31.12.2025

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bestimmungen der Fachgutachten des AFRAC (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee) werden, soweit relevant, berücksichtigt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2025 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 10 Jahren zugrundegelegt.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2025 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Zur Ermittlung der Abschreibungsätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Technische Anlagen und Maschinen: von 10 bis 20 Jahren

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 3 bis 5 Jahren.

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 werden nicht verwendet.

1.1.3. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind grundsätzlich zu Anschaffungskosten bilanziert.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

1.3. Subventionen und Zuschüsse

Die Gesellschaft hat in den Vorjahren Investitionszuschüsse für die Energieversorgungsanlagen erhalten. Die Zuschüsse werden entsprechend der Bruttomethode in einem gesonderten Passivposten ausgewiesen und nach Maßgabe der Abschreibung ertragswirksam aufgelöst.

1.4. Rückstellungen

1.4.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem marktüblichen Zinssatz in Höhe von 1,85 % (Vorjahr 1,51%) abgezinst.

Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

1.5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.6. Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung berechnet, wobei Kursverluste aus Kursänderungen zum Bilanzstichtag berücksichtigt wurden. Im Falle der Deckung durch Termingeschäft wird die Bewertung unter Berücksichtigung des Terminkurses durchgeführt.

1.7. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände ist eine Homepage ausgewiesen. Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 3.278,17 (Vorjahr EUR 633,50) vorgenommen.

2.1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 290.544,77 (Vorjahr EUR 224.614,76) vorgenommen.

Die geleisteten Anzahlungen in Höhe von EUR 2.192,40 (Vorjahr EUR 1.504,81) betreffen die Anzahlung einer Maschine, die sich noch nicht in Betrieb befindet.

In Bau befindliche Anlagen werden mit EUR 777.987,36 (Vorjahr EUR 467.402,30) ausgewiesen und betreffen noch nicht in Betrieb genommene Energieversorgungsanlagen.

2.1.3. Finanzanlagen

Bei den sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich um Anteile am Multi Synergy Fund.

2.2. Umlaufvermögen

2.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2025	2024	2025	2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	64.009,38	19.199,91	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	830.677,26	554.324,15	92.800,00	81.800,00
Summe	894.686,64	573.524,06	92.800,00	81.800,00

2.2.1.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von 1 Monat.

2.2.1.2. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen bestehen im Wesentlichen aus Forderungen aus bereits bewilligten Forschungsprämien für die Jahre 2022 bis 2024, sowie aus der bereits beantragten Forschungsprämie 2025, Darlehensforderungen, Forderungen gegenüber Abgabenbehörden und einer Kautions betreffend die angemieteten Geschäftsräumlichkeiten.

2.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

2.3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 127.345,12 (Vorjahr EUR 173.338,18) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

2.4. Eigenkapital

Das Grundkapital steht mit EUR 1.040.894,00 (Vorjahr EUR 1.035.085,00) zu Buche.

Am 18.03.2025 wurde mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgrund der Ermächtigung vom 16.09.2022 (genehmigtes Kapital) die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 4.126,00 beschlossen. Es erfolgt eine Ausgabe von 4.126 auf Namen lautende Nennbetragsaktien im Nennbetrag von EUR 1,00. Die Kapitalerhöhung erfolgte durch Geldeinlagen in Höhe von insgesamt 1.000.142,40 EUR, wovon EUR 996.016,40 (Agio) als gebundene Kapitalrücklage ausgewiesen wurden. Die Eintragung in das Firmenbuch erfolgte am 10.04.2025.

Am 01.09.2025 wurde mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgrund der Ermächtigung vom 16.09.2022 (genehmigtes Kapital) die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 1.683,00 beschlossen. Es erfolgt eine Ausgabe von 1.683 auf Namen lautende Nennbetragsaktien im Nennbetrag von EUR 1,00. Die Kapitalerhöhung erfolgte durch Geldeinlagen in Höhe von insgesamt 1.279.399,77 EUR, wovon EUR 1.277.716,77 (Agio) als gebundene Kapitalrücklage ausgewiesen wurden. Die Eintragung in das Firmenbuch erfolgte am 18.09.2025.

Insgesamt hat sich das Grundkapital um EUR 5.809,00 gegenüber dem Vorjahr erhöht.

2.4.1. Kapitalrücklagen

2.4.1.1. Gebundene Kapitalrücklagen

Aufgrund der Zeichnung von Namensaktien wurde im Geschäftsjahr insgesamt ein Betrag in Höhe von EUR 2.273.733,17 als Agio in die gebundene Kapitalrücklage eingestellt.

Im laufenden Jahr erfolgte zur Verlustabdeckung eine Auflösung der gebundenen Kapitalrücklage in Höhe von EUR 6.221.421,29.

2.4.1.2. Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundene Kapitalrücklage bezieht sich auf Gesellschafterzuschüsse des Jahres 2019 in Höhe von insgesamt EUR 20.000,00 und auf den Restbetrag aus der Kapitalerhöhung vom 28.02.2020 in Höhe von EUR 44.325,38.

Weiters wurde mit Verschmelzungsvertrag vom 24.08.2023 die Emerald Holding GmbH als übertragende Gesellschaft auf die Emerald Horizon AG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen und resultiert daraus ein Verschmelzungsergebnis in Höhe von EUR 5.992,08.

Im laufenden Jahr erfolgte zur Verlustabdeckung eine Auflösung der nicht gebundenen Kapitalrücklage in Höhe von EUR 70.317,46.

2.4.1.3. Nachrangdarlehen

Im laufenden Geschäftsjahr erfolgte eine Darlehensgewährung in Höhe von EUR 65.000,00 in Sachwerten, welche aufgrund der erfüllten Voraussetzungen der AFRAC-Stellungnahme 40 im Eigenkapital abgebildet wurde.

2.4.1.4. Optionsrücklage

Mit 28.11.2025 erfolgte erstmals die Einräumung von Aktienoptionen an Mitarbeiter und wurde für den zukünftigen Personalaufwand in Anlehnung an die AFRAC-Stellungnahme 3 eine Optionsrücklage gebildet.

2.4.2. Bilanzverlust

Der Bilanzverlust für das Jahr 2025 beläuft sich auf EUR -1.088.779,83 (Vorjahr EUR -5.148.714,05). In diesem Betrag ist ein Verlustvortrag aus dem Jahr 2024 in Höhe von EUR -5.148.714,05 enthalten.

2.4.3. Subventionen und Zuschüsse

Die Gesellschaft hat in den Vorjahren Investitionszuschüsse für die Energieversorgungsanlagen erhalten.

Die Zuschüsse werden entsprechend der Bruttomethode in einem gesonderten Passivposten ausgewiesen und nach Maßgabe der Abschreibung der Anlagen ertragswirksam aufgelöst.

Die Entwicklung der einzelnen Posten der Investitionszuschüsse ist nachfolgend ersichtlich:

	Stand 31.12.2024 EUR	Dotierung 2025 EUR	Auflösung 2025 EUR	Stand 31.12.2025 EUR
Technische Anlagen und Maschinen	188.835,60	0,00	11.362,36	177.473,24
Summe	188.835,60	0,00	11.362,36	177.473,24

2.5. Rückstellungen

2.5.1. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	56.500,00	19.000,00
Sonstige Rückstellungen	83.518,60	58.686,22
Summe	140.018,60	77.686,22

Die sonstigen Rückstellungen bestehen im Wesentlichen aus langfristigen Prämienrückstellungen im Zusammenhang mit den Darlehen, welche unternehmensrechtlich mit einem marktüblichen Zinssatz in Höhe von 1,85% (Vorjahr 1,51%) abgezinst wurden, sowie aus Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten.

2.6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 a und b stellt sich folgendermaßen dar:

		Summe EUR	R e s t l a u f z e i t		
			bis 1 Jahr EUR	zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2025	4.051.537,57	0,00	4.051.537,57	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2024	3.957.303,28	231.491,84	3.725.811,44	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2025	87.437,70	87.437,70	0,00	0,00
	2024	227.268,99	227.268,99	0,00	0,00
	2025	1.846.743,14	35.958,84	867.468,30	943.316,00
	2024	1.096.238,75	73.889,10	803.539,65	218.810,00
Summe	2025	5.985.718,41	123.396,54	4.919.005,87	943.316,00
Summe	2024	5.280.811,02	532.649,93	4.529.351,09	218.810,00

2.6.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 94.234,29 auf EUR 4.051.537,57.

Vom Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind EUR 4.011.085,10 (Vorjahr EUR 3.656.796,13) dinglich gesichert.

2.6.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von 1 Monat.

2.6.3. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus qualifizierten Nachrangdarlehen gem. § 66 und 67 IO in Höhe von EUR 865.968,30 (Vorjahr EUR 452.039,65) sowie aus Darlehen der FFG in Höhe von EUR 943.316,00 (Vorjahr EUR 218.810,00).

2.7. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung zeigt einen Wert von EUR 106.918,57 (im Vorjahr EUR 0,00) und beinhaltet abgegrenzte Zuschüsse der FFG.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 230.982,55 (Vorjahr EUR 208.902,32) und veränderten sich damit um EUR 22.080,23.

3.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 1.037.215,60 (Vorjahr EUR 443.813,66) und bestehen im Wesentlichen aus den abgegrenzten Forschungsprämien für die Jahre 2022 bis 2025 (davon aperiodisch für die Jahre 2022 bis 2024: EUR 332.784,00), Aufwandszuschüsse der FFG und aus dem Verbrauch von Investitionszuschüssen.

3.3. Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 378.078,61 auf EUR 1.475.442,10 verändert.

3.3.1. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

	2025 EUR	2024 EUR
Beiträge an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	17.013,85	12.384,01
Summe	17.013,85	12.384,01

3.4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen**3.4.1. Planmäßige Abschreibungen**

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 336.191,39 und veränderten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 75.157,05.

3.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

3.5.1. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag

Die nicht ertragsabhängigen Steuern beliefen sich im Geschäftsjahr auf EUR 3.507,38 (Vorjahr EUR 5.332,89) und beinhalten im Wesentlichen laufende Vertragserrichtungsgebühren.

3.5.2. Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 1.478.862,57 und veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 298.960,31.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Mietaufwendungen, Werbeaufwendungen und Spesen des Geldverkehrs aufgrund der Kontokorrentrahmen.

3.6. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR -2.025.805,29 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR -134.888,29 verändert.

3.7. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit EUR -202.498,82 nieder. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Veränderung von EUR 63.382,68. Im laufenden Geschäftsjahr hat es auch Erträge aus der Zuschreibung von Finanzanlagen in Höhe von EUR 28.754,97 (Vorjahr EUR 7.806,22)

3.8. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag gliedern sich wie folgt:

	2025 EUR	2024 EUR
Körperschaftsteuer	3.500,00	3.500,00
Körperschaftsteuer Vorjahre	0,42	-21,00
Summe	3.500,42	3.479,00

3.9. Auflösung von Kapitalrücklagen

Im laufenden Geschäftsjahr erfolgte zur Verlustabdeckung eine Auflösung der gebundenen und nicht gebundenen Kapitalrücklagen in Höhe von insgesamt EUR 6.291.738,75 (Vorjahr EUR 0,00).

3.10. Bilanzverlust

Der Jahresverlust des Geschäftsjahres 2025 beträgt EUR -2.231.804,53 und veränderte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -71.527,03 (Vorjahresergebnis EUR -2.160.277,50).

Durch die Auflösung des Verlustvortrages aus dem Geschäftsjahr 2024 und aufgrund der Auflösung der gebundenen und nicht gebundenen Kapitalrücklagen in Höhe von insgesamt EUR 6.291.738,75 (Vorjahr EUR 0,00) errechnet sich ein Bilanzverlust von EUR -1.088.779,83.

4. Sonstige Angaben

4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt: 20,42 (Vorjahr 14,17)

4.2. Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die weder in der Bilanz noch in der GuV berücksichtigt werden

Die geopolitischen Konflikte hatten bisher keine negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Die steigenden Energiepreise haben in Österreich den Fokus auf Erneuerbare Energien verstärkt, was sich für die Gesellschaft auf die Nachfrage nach Photovoltaikanlagen sowie auf die aktuellen Forschungs- und Entwicklungsprojekte positiv auswirkt.

Darüber hinaus sind nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2025 keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen würden.

4.3. Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Gesellschaft hat mit der Qbasis Invest GmbH Vereinbarungen zu marktüblichen Preisen abgeschlossen.

4.4. Organe der Gesellschaft:

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Florian Wagner, geboren am 18.05.1979

Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

Vorsitzender: DI Werner Heinz Bittner, geboren am 11.11.1967, seit 29.08.2022

Stellvertreter: Prof. Dr. Marc Prokop, geboren am 19.09.1968, seit 29.08.2022

Mitglieder: Dr. LL. Christian Tuscher, geboren am 25.05.1980, seit 29.08.2022

Mitglieder: Mag. Thomas Strobach, geboren am 25.02.1964, seit 16.09.2025

Für die Aufsichtsratsmitglieder wurden im Jahr 2025 Vergütungen in Höhe von EUR 56.057,48 gewährt und ausbezahlt.

4.5. Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzverlust in Höhe von EUR -1.088.779,83 auf neue Rechnung vorzutragen.

4.6. Vorschüsse und Kredite und Haftungen für Vorstandsmitglieder

a) Vorstand

Betrag der Vorschüsse/Kredite: EUR 4.034,84

Zinsen dafür: EUR 192,14

Graz, am 26. 03. 2026



FLS

Emerald Horizon

Karl-Huber-Gasse 15

Florent Wagner

Emerald Horizon AG
Energieproduktion
Karl-Huber-Gasse 15
8041 Graz

Firmenbuch-Nummer : 517877i
Firmenbuch-Gericht : LG für ZRS Graz

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	01. 01. 2025	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Buchwerte		
		Zugänge	davon akt. Zinsen	Abgänge	Umbuchungen	31. 12. 2025	31. 12. 2025	31. 12. 2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN								
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>								
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	17.170,00	17.861,71	0,00	0,00	0,00	35.031,71	31.120,04	16.536,50
<i>II. Sachanlagen</i>								
1. technische Anlagen und Maschinen	2.893.733,97	508.082,50	0,00	0,00	41.465,60	3.443.282,07	2.845.952,31	2.531.957,36
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	221.306,02	205.386,65	0,00	44.516,79	1.504,81	383.680,69	211.307,49	101.776,12
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	468.907,11	446.456,16	0,00	92.213,10	-42.970,41	780.179,76	780.179,76	468.907,11
<i>III. Finanzanlagen</i>								
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00
2. Beteiligungen	0,00	225,30	0,00	0,00	0,00	225,30	225,30	0,00

Fortsetzung nächste Seite

*Emerald Horizon AG
Energieproduktion
Karl-Huber-Gasse 15
8041 Graz*

*Firmenbuch-Nummer : 517877i
Firmenbuch-Gericht : LG für ZRS Graz*

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	01. 01. 2025	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Buchwerte		
		Zugänge	davon akt. Zinsen	Abgänge	Umbuchungen	31. 12. 2025	31. 12. 2025	31. 12. 2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	824.913,83	65.000,00	0,00	517.166,73	0,00	372.747,10	372.747,10	775.903,38
S U M M E	4.426.030,93	1.243.013,32	0,00	653.896,62	0,00	5.015.147,63	4.241.533,00	3.895.080,47

Fortsetzung nächste Seite

Lageberichterstattung

der Emerald Horizon AG
gemäß § 243 UGB
zum abgelaufenen Geschäftsjahr (01.01.2025 – 31.12.2025)

Inhaltsverzeichnis Seite

Erster Hauptabschnitt

Geschäftsmodell, Geschäftsverlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres und Lage des Unternehmens

I. Geschäftsmodell des Unternehmens

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Allgemeines | 2 |
| 2. | Organisatorische Struktur | 2 |
| 3. | Unternehmensbereiche und Geschäftsfelder | 3 |

II. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der AG

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen | 4 |
| 2. | Geschäftsverlauf und Lage der AG | 4 |
| 3. | Finanzmanagement und Kapitalstruktur | 5 |
| 4. | Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren | 5 |
| 5. | Gesamtaussage | 6 |

III. Forschung und Entwicklung

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Forschung und Entwicklung im Berichtszeitraum; Ausblick | 7 |
|----|---|---|

Zweiter Hauptabschnitt

Voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens

IV. Chancen- und Risikobericht

- | | | |
|----|----------------|----|
| 1. | Risikobericht | 11 |
| 2. | Chancenbericht | 12 |

V. Prognosebericht

- | | | |
|----|-----------------------|----|
| 1. | Erwartete Entwicklung | 13 |
|----|-----------------------|----|

Erster Hauptabschnitt

Geschäftsmodell, Geschäftsverlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres und Lage des Unternehmens

I. Geschäftsmodell des Unternehmens

1 Allgemeines

Die Emerald Horizon AG (im Folgenden Emerald Horizon) ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Graz. Sie wurde am 25.07.2019 von Florian Wagner und MMag. Philipp Pölzl gegründet. Florian Wagner ist Vorstand der Gesellschaft.

Emerald Horizon erarbeitet nachhaltige und klimaschutzfreundliche Lösungen in den Bereichen erneuerbare Energieerzeugung und Energieeffizienz. Dabei leistet sie Pionierarbeit bei der Entwicklung von Umweltinnovationen, die eine Wirtschaftsweise ermöglichen soll, die kaum schädliche Emissionen verursacht, ressourceneffizient arbeitet und Abfall reduziert. Dadurch soll die Umweltverschmutzung reduziert, die Energie- und Ressourceneffizienz gesteigert und der Verlust von Artenvielfalt und Ökosystemen verhindert werden.

Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz als Wirtschaftsfelder

Wir haben erkannt, dass sich Ökologie und Ökonomie nicht widersprechen müssen. Umwelt- und Klimaschutz sind die drängendsten Herausforderungen unserer Zeit und der kommenden Jahre. Emerald Horizon stellt sich diesen Herausforderungen und bietet eine innovative Palette von gewinnbringenden Nachhaltigkeits- und Umweltprojekten.

Das übergeordnete Ziel ist dabei stets dasselbe: ökologische und wirtschaftliche Gewinne sollen Hand in Hand gehen.

2 Organisatorische Struktur

Standort: Karl-Huber-Gasse 15, 8041 Graz

Personalstand: Per 31.12.2025 beschäftigte die Emerald Horizon 26 Personen.

3 Unternehmensbereiche und Geschäftsfelder

Emerald Horizon verfolgt ausschließlich Projekte, die eine globale, positive Auswirkung auf unsere Umwelt haben.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Verwertung eines ganzheitlichen Nachhaltigkeitsprojekts mit Schwerpunkt kohlendioxidfreier Energieproduktion mit entsprechender Dauerleistung und deren Speicherung.

Das Kernprojekt ADES ist in ein Gefüge von Projekten und Geschäftsfeldern eingebunden, die für sich betrachtet bereits hohe Erträge erwirtschaften können. Eine besondere Bedeutung haben diese Geschäftsfelder jedoch bei der Ausschöpfung von Synergieeffekten und der damit verbundenen Wertschöpfung.

Eine besondere Stärke des Unternehmens ist die Kapitalbegleitung durch eine konzessionierte Wertpapierfirma, die mit über 40 Auszeichnungen und langjähriger Erfahrung einen erheblichen Mehrwert für die AG schafft. Erstklassiges Asset Management sowie der Zugang sowohl zur klassischen, liquiden Anlagewelt als auch zum alternativen Investmentuniversum ermöglichen eine Ertragssteigerung bei gleichzeitiger Absicherung. Dies erweitert die Kernkompetenzen und stärkt den Gesamtwert des Unternehmens.

Auflistung der Geschäftsfelder:

- CO₂ freie Energieproduktion durch ADES
- CALstore und elektrischer Speicher (=DUALstore PLUS)
- Sicherung von Know-how durch globale Forschung und Patente
- Contracting von PV-Anlagen

II. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der AG

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr begann am 01.01.2025 und endete am darauffolgenden 31. 12. 2025.

1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen im Geschäftsjahr 2025

Im Jahr 2025 war die Weltwirtschaft weiterhin von geopolitischen Unsicherheiten, strukturellen Anpassungsprozessen und einer graduellen geldpolitischen Lockerung geprägt. Die Inflation in den wichtigsten Industrieländern näherte sich zunehmend den Zielwerten der Zentralbanken, was erste Zinssenkungsschritte ermöglichte. Das globale Wirtschaftswachstum blieb moderat, wobei die Europäische Union mit struktureller Schwäche, insbesondere in der deutschen Industrie, zu kämpfen hatte. Gleichzeitig gewannen die Bereiche saubere Energie, Energiespeicherung und Dekarbonisierung weltweit weiter an Bedeutung – sowohl durch regulatorischen Druck als auch durch wachsende wirtschaftliche Attraktivität. Der Markt für Energiespeicherlösungen und modulare Energiesysteme verzeichnete 2025 ein starkes Wachstum, getrieben durch den Ausbau erneuerbarer Energien und die steigende Nachfrage nach resilienter, kohlenstofffreier Grundlastversorgung. Diese Entwicklungen bildeten einen günstigen Rahmen für die Aktivitäten der Emerald Horizon AG.

2. Geschäftsverlauf und Lage der AG in Geschäftsjahr 2025

Das Geschäftsjahr 2025 war für die Emerald Horizon AG ein Jahr intensiver strategischer Entwicklung und operativer Vorbereitung. Im Mittelpunkt standen die internationale Expansion, die konzeptionelle Weiterentwicklung der Produktplattform, die Auswahl und Vorbereitung des Industrialisierungspartners sowie vorbereitende Maßnahmen für einen geplanten Börsengang. Im Bereich der internationalen Strukturentwicklung wurden im Berichtsjahr Tochtergesellschaften in den USA, Australien und Malaysia gegründet, um die globale Marktpräsenz der Emerald Horizon AG zu stärken und regional differenzierte Geschäftsmodelle zu ermöglichen. Parallel dazu wurde das Team am Standort Graz gezielt erweitert, um die wachsenden operativen Anforderungen abzudecken. Die konzeptionelle Entwicklungsarbeit am Produkt DUALstore PLUS wurde intensiviert und das Produktkonzept weiter ausgebaut: Als hybrides, modulares Speichersystem kombiniert DUALstore PLUS elektrischen Batteriespeicher (BESS) mit thermischem Hochtemperaturspeicher (TESS/CALstore) und positioniert sich als bankables Energy-as-a-Service-Angebot für Industrie- und Versorgungskunden. Ein zentraler Meilenstein des Jahres 2025 war die Auswahl, Evaluierung und Beauftragung des industriellen Co-Entwicklungs- und Serienfertigungspartners VDL Groep (Niederlande). Nach einem mehrmonatigen strukturierten Due-Diligence-Prozess wurde die Zusammenarbeit mit VDL Groep vertraglich verankert, einschließlich Teamkonfiguration und Vorbereitung des Arbeitsstarts. Der operative Arbeitsstart mit VDL ist für Q1 2026 geplant. Weiters wurden im Berichtsjahr Vorbereitungsarbeiten für einen Börsengang der Emerald Horizon AG eingeleitet. Hierzu zählten die Strukturierung der Unternehmensführung, die Erstellung von

Seite 4 von 15

Investorenunterlagen sowie die Intensivierung des institutionellen Netzwerks. Im Bereich der Finanzierung konnte im Berichtsjahr eine Kapitalerhöhung erfolgreich abgeschlossen werden, die der Gesellschaft neues Eigenkapital zugeführt hat und die Fortführung der Entwicklungsarbeiten sicherstellte.

3. Finanzmanagement und Kapitalstruktur

Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements

Emerald Horizon verfügt über ein zentrales Finanzmanagement, das die Liquiditätssteuerung, das Cash-Management sowie das Management von Marktpreisrisiken umfasst.

Den Rahmen des Finanzmanagements bilden neben den externen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen auch interne Richtlinien und Limits.

Das Finanzmanagement der Emerald Horizon sichert die Liquidität und die Finanzierung und trägt durch die zentrale Liquiditätsanalyse zur Optimierung der Mittelflüsse bei. Vorrangiges Ziel ist die Liquiditätssicherung und die Aufrechterhaltung der finanziellen Unabhängigkeit. Hierbei liegt der Fokus auf einem langfristigen, stabilen und kostenoptimierten Finanzierungsmix, der die operative Geschäftsentwicklung nachhaltig unterstützt. Regelmäßige Informationen über die Finanzlage an den Aufsichtsrat sind wesentlicher Bestandteil des Risikomanagementsystems der Emerald Horizon.

Das Liquiditätsmanagement stellt sicher, dass das Unternehmen jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Die Zu- und Abflüsse aus dem operativen Geschäft sind Basis der täglichen Kostendisposition sowie der kurz- und mittelfristigen Liquiditätsplanung.

Das Cash-Management wird ebenfalls zentral gesteuert und gestaltet. Für den Zahlungsverkehr sind standardisierte Prozesse und Übermittlungswege etabliert.

Kapitalstruktur

Das Grundkapital betrug zu Ende des Berichtsjahres 2025 EUR 1.040.894,-. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten für das Geschäftsmodell PV-Contracting belaufen sich auf EUR 4.051.537,57, die sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr – Wandeldarlehen und FFG Darlehen – betragen EUR 1.815.784,30.

4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Im Geschäftsjahr 2025 konnte die Emerald Horizon eine Betriebsleistung in Höhe von EUR 1.268.198,15 generieren.

5. Gesamtaussage

Der Jahresabschluss weist einen Jahresverlust von EUR 2.231.804,53 aus. Hauptgrund dafür sind die Investitionen in Forschung und Entwicklung. Der Vorstand beurteilt diesen Verlust als im Rahmen der Erwartungen. Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag EUR 24.448,98.

Emerald Horizon ist ein Startup im F&E und muss in der derzeitigen Unternehmensphase immer wieder durch Kapitalerhöhungen zusätzliches Eigenkapital der Gesellschaft zuführen. Auch in den nächsten 3 Jahren wird es trotz ansteigender Erlöse weitere Verluste geben, was in einer Aufbauphase nicht unüblich ist.

Derzeit wird ein Listing am prime market der Wiener Börse vorbereitet. Durch dieses Börselisting und die damit verbundenen erhöhten Governance Standards sowie Transparenzpflichten wird es Emerald Horizon in Zukunft leichter fallen, Investoren zu finden.

Zusätzlich gibt es vier weitere Geldquellen:

- Die in den USA gegründete Tochtergesellschaft verfolgt primär den Zweck, Kapital vom US-amerikanischen Markt einzusammeln. Hierfür wurde die US-Anwaltskanzlei Pillsbury engagiert.
- Eine zusätzliche Kapitalquelle für die Emerald Horizon AG sind mögliche weitere Förderungen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene. Ein entsprechender Antrag wurde bereits bei der FFG eingereicht, ein EU-Antrag ist in Vorbereitung. Auf EU Ebene sind die Chancen für einen größeren Förderbetrag durch die Aussagen von der Präsidentin der EU Kommission Ursula von der Leyen in Bezug auf die Bereitstellung von Geldern für die Forschung und Entwicklung im Bereich Small Modular Reactors (SMRs) deutlich gestiegen.
- Es laufen Gespräche mit der Slowakei in Bezug auf einen non-dilutive cash relief in Höhe von 50%. Ziel ist es, eine zusätzliche Infrastruktur mit Personal in der Slowakei aufzustellen und dafür 50% aller Kosten von der slowakischen Regierung gefördert zu bekommen. Eine Tochtergesellschaft in der Slowakei wurde bereits gegründet.
- Gesellschafterdarlehen können ebenfalls zur Finanzierung der Emerald horizon beitragen.

Ein Vergleich der finanziellen Leistungsindikatoren für die Zeiträume 2024 und 2025 zeigt darüber hinaus in allen wesentlichen Bereichen eine Verbesserung der Situation zum 31.12.2025 im Vergleich zum Vorjahr:

Finanzielle Leistungsindikatoren

Eigenmittelquote gem. § 23 URG	2025	2024
Eigenkapital	24 448,98 -	95 623,47
Gesamtkapital ¹⁾	6 257 104,56	5 262 873,77
%	0,39%	-1,82%
Fremdkapitalquote	2025	2024
Fremdkapital ²⁾	6 232 655,58	5 358 497,24
Gesamtkapital ³⁾	6 434 577,80	5 451 709,37
%	96,86%	98,29%
Personalkosten pro Mitarbeiter	2025	2024
Mitarbeiter VZÄ Jahresdurchschnitt	14,52	9,90
Personalaufwand	1 475 442,10	1 097 363,49
Personalkosten pro Mitarbeiter	101 614,47	110 844,80
Ergebnis vor Zinsen und Steuern	2025	2024
Ergebnis vor Steuern	- 2 228 304,11 -	2 156 798,50
+ Zinsaufwendungen	196 482,00	197 908,93
= Ergebnis vor Zinsen und Steuern	- 2 031 822,11 -	1 958 889,57
Nettoverschuldung	2025	2024
verzinsliches Fremdkapital	4 051 537,57	3 957 303,28
- flüssige Mittel	- 1 171 013,04 -	789 293,84
= Nettoverschuldung	2 880 524,53	3 168 009,44
Nettoumlaufvermögen (Working Capital)	2025	2024
Umlaufvermögen	2 065 699,68	1 383 290,72
- langfristiges Umlaufvermögen	- 92 800,00 -	81 800,00
= kurzfristiges Umlaufvermögen	1 972 899,68	1 301 490,72
- kurzfristiges Fremdkapital	- 365 333,71 -	610 336,15
= Nettoumlaufvermögen	1 607 565,97	691 154,57

1) Das Gesamtkapital wurde in Anlehnung an die KFS/RL21 um die Subventionen gekürzt.

2) Die Investitionszuschüsse werden zum wirtschaftlichen Eigenkapital gezählt.

3) Das Gesamtkapital entspricht der Bilanzsumme zum 31.12.2025.

III. **Forschung und Entwicklung**

1. **Forschung und Entwicklung im Berichtszeitraum; Ausblick**

Im Jahr 2025 wurden die F&E-Tätigkeiten weiter ausgebaut und konzentrieren sich im Wesentlichen auf zwei Projekte: ADES und CALstore.

ADES ist eine wegweisende Kombination aus Flüssigsalz- und Teilchenbeschleuniger-Technologien. ADES (Accelerator Driven Energy Source) kombiniert einen wasser- und druckfreien Stoffkreislauf auf Thorium- und Flüssigsalz-Basis mit einem Teilchenbeschleuniger, der als Quelle eines gezielten Neutronenstroms zur kontrollierten Energiefreisetzung aus Thorium dient. Das kompakte ADES-Design passt in Standard-Schiffscontainer und kann dezentral als modular-skalierbare Energiequelle eingesetzt werden. Der disruptive Ansatz des auf einem Teilchenbeschleuniger basierenden Neutronen-Injektionssystems schafft passiv-deterministische Sicherheit und ermöglicht nukleare Energiegewinnung auf Thorium-Basis mit einem reduzierten Strahlungslevel und einem Minimum an Reststoffen am Ende der Laufzeit.

Vorteile von ADES:

Keine kritische Kettenreaktion

- ADES arbeitet physikalisch unterkritisch.
- Teilchenbeschleuniger/Injektor-basierte Neutronen erlauben einen 2-Schritte Prozess zu nuklearen Energiefreisetzung aus Thorium.
 - Schritt 1: Thorium wird transmutiert (bereitet Energie abzugeben)
 - Schritt 2: Thorium gibt Energie ab, die im Salz aufgefangen wird.

Die Reaktion verläuft ohne kritische Kettenreaktion und ist damit vollständig deterministisch – im Unterschied zu Kernkraftwerken mit kritischen Prozessen, die zu unkontrollierbaren Eskalationen führen können.

Kein herkömmlicher Atommüll

- Bis zu 80 % des Thoriums können in ADES in Energie umgewandelt werden. Darüber hinaus können die Reststoffe nach einer Nachbehandlungsphase teilweise als Sekundärrohstoffe weiterverwendet werden.
- Ein klassisches Endlager für nukleare Reststoffe ist nicht erforderlich.

ADES produziert keine transuranischen Abfälle wie Plutonium, Neptunium, Americium oder Curium, die die Problemstoffe im „Atommüll“ darstellen und für mehr als 99 % der langfristigen Radiotoxizität verantwortlich sind.

KI-gestützte Operation

- ADES wird Künstliche Intelligenz nutzen, um eine Leistungs- & Prozessführung an den jeweiligen Verbraucherprofilen inkl. Netzankopplungen zu verbessern.
- Ein entstehendes ADES-Netzwerk aus dezentralen ADES-Systemen wird KI-basierte Schwarmintelligenz ermöglichen (nach dem Musketier-Motto: Einer für alle – und alle für einen). Je größer das Netzwerk ist, umso bessere Skaleneffekte werden möglich.

Minimale Wartung

- ADES-Module folgen dem Design-Thinking-Prinzip „Failure is not an option“ – Fehlerpotenzial und Komplexität werden bereits im Design minimiert – was im operativen Umfeld ein Minimum an Interventionen und Wartungsaufwand bedeutet.
- ADES als dezentraler nuklearer Energiegenerator wird gemäß den IAEA-Safeguard-Richtlinien durch eine SSE-Software (Safety, Security & Environment) unterstützt. Diese überwacht den Anlagenzustand und die Betriebsparameter in Echtzeit, bilanziert diese und dokumentiert sie manipulationssicher in einer Blockchain. Dies gewährleistet eine jederzeitige Verifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit.

CALstore ist der erste und bisher einzige PCM-Hochtemperaturspeicher, der sowohl modular (20-Fuß-High-Cube-Container) als auch skalierbar ist. CALstore kann eine thermische Energiemenge von bis zu 5 MWh bei maximal 550 °C speichern, die bei Bedarf abgerufen werden kann. Das System ist wie ADES völlig wasserfrei, wodurch das Risiko von Dampfdruck- oder Detonationsgasreaktionen ausgeschlossen ist. Es werden weitverbreitete und kostengünstige Salzkomponenten wie Kaliumnitrat und Natriumnitrat verwendet. CALstore kann kundenspezifisch konfiguriert werden – hinsichtlich Salzmischung, Speicherkapazität und Temperaturbereich. 2025 trat CALstore in das dritte Entwicklungsjahr mit FFG-Förderung ein, nachdem die ersten beiden Jahre erfolgreich abgeschlossen und durch die FFG geprüft wurden. Ein paralleler Transition-Prozess zur Serienüberleitung mit einem niederländischen Kooperationspartner wurde im August 2025 gestartet. Die Produktkosten werden durch Serien- und Skalierungseffekte als deutlich geringer eingeschätzt als bei vergleichbaren Speicherlösungen.

Infrastruktur

Seit November 2023 ist der Standort der Gesellschaft in der Karl-Huber-Gasse 15. Dieser wurde und wird weiterhin sukzessive ausgebaut und für F&E optimiert. Auf 4.500 m² Gesamtfläche befindet sich ein zweigeschossiger Bürotrakt, acht Labore sowie zwei Prototypen-Areas A und B, eine voll ausgestattete Werkstatt mit Werkstofflager und Manipulatoren (Stapler, Hubwagen, Kräne etc.) sowie mehr als 1.000 m² F&E-Außenflächen und 20 Parkplätze (davon drei mit Ladeinfrastruktur). Das gesamte Gebäude ist alarm- und kameragesichert und verfügt über eine Zugangs- und Zeiterfassung. Labore und Prototypen-Areas sind teilweise über Schleusen gesichert, um kontrollierte Versuchsbedingungen zu gewährleisten (Restricted Area).

Kooperationen - Basis für solide F&E:

Mit der Bernard Gruppe gibt es seit 2022 eine kooperative Partnerschaft, die Expertise in den Bereichen Engineering, technische Recherchen und Lieferantenkontakte für die Entwicklung und Realisierung von Problemlösungen, Komponentenentwicklung und Prototypenbau einbringt.

Die Kooperation mit der SMG (Strahlenmesstechnik Graz an der TU Graz) für nukleare Messtechnik dient der Emerald Horizon als Support für Strahlenmesstechnik, Zulassungsfragen und als zertifizierte Stelle nach ISO 17025. Dr. Müller, Vice President R&D/CTO, war sieben Jahre am Reaktorinstitut Graz (dem Vorgängerinstitut der SMG) als Assistent tätig.

Hauptpartner für CALstore an der TU Graz ist das Institut für Wärmetechnik unter der Leitung von Prof. Christoph Hochenauer. Die kooperative Entwicklung für CALstore schuf sowohl simulationstechnische Grundlagen als auch Prototypen, die erfolgreich zum TRL5 (Ende 2025) führten. 2026 wird TRL6 und damit das Prototypenlevel erreicht.

Eine zweite Kooperation mit der TU Graz wurde mit dem Institut für Experimentalphysik unter der Leitung von Prof. Martin Schultze aufgebaut. Gemeinsam entstehen im Rahmen einer PhD-Arbeit die Grundlagen und experimentellen Erkenntnisse für laserbeschleunigte Hochenergie-Teilchen als Basis für den Neutronenstrom. So wurde auch der Kontakt zum europäischen Laser-Forschungszentrum ELIalps in Szeged/Ungarn hergestellt. Erste wegweisende Experimente sind für April 2026 geplant.

Für den Komponentenbau zu den Laser-Experimenten wurde zudem eine Kooperation mit dem außeruniversitären Forschungszentrum JOANNEUM RESEARCH, Abteilung MATERIALS in Weiz, unter der Leitung von Prof. Paul Hartmann, geschlossen. Abgeleitet aus Forschungsergebnissen unserer Mitarbeiter der Laser- und Plasma-Forschungsgruppe werden bei JOANNEUM RESEARCH Spezialkomponenten gebaut, die im Rahmen der ELIalps-Experimente 2026 zum Einsatz kommen werden.

Mehrere Kooperationen und Interaktionen auf Projektbasis wurden 2025 mit der niederländischen VDL Groep initiiert, die 2026 in die operative Phase starten werden. Diese Kooperationen ermöglichen ein Co-Development auf allen Ebenen, da VDL über umfassende Kompetenzen sowohl für R&D als auch für Engineering bis hin zur Produktion verfügt. Sowohl CALstore als auch ADES werden mitentwickelt und der Entwicklung folgend per Transition-Prozess in eine Serienfertigung übergeleitet.

Mit JUNO haben wir einen Kooperationspartner für Zulassungsfragen und Behördeninstanzen in Österreich (inkl. Zugang zum Forschungszentrum Seibersdorf). Im Jahr 2025 erfolgte die erste erfolgreiche Zulassung für das Isotopenlabor am Standort in der Karl-Huber-Gasse 15 in 8041 Graz.

Royal Haskoning ist ein niederländischer Kooperationspartner für die ADES-Zulassung in den Niederlanden. Gemeinsam werden wir mit dem niederländischen Regulator für nukleare Systeme eine Zulassung für die Niederlande erarbeiten.

Darüber hinaus wird das Wissenschafts-, Wirtschafts- und Förderungsnetzwerk permanent genutzt und ausgebaut. Momentan umfasst es:

- OeAW (Österreichische Akademie der Wissenschaften)
- ÖPG (Österreichisch-Physikalische Gesellschaft)
- ÖKTG (Österreichisch-Kerntechnische Gesellschaft)
- TU Graz
- TU Wien
- Montanuniversität Leoben
- Universität Innsbruck
- IAEA (Internationale Atomenergiebehörde)
- OECD/NEA (Nuclear Energy Agency)
- CERN (European Organization for Nuclear Research)
- PSI (Paul Scherrer Institute)
- AIT (Austrian Institute of Technology)
- MYRRHA (belgisches Forschungsprojekt für Beschleuniger-Reaktor)
- ESS (European Spallation Source)
- ELIalps (EU/Ungarn – Laser-Forschungseinrichtung)
- ELIbeamlines (EU/Tschechien – Laser-Forschungseinrichtung)
- Joanneum Research (Steirische Forschungseinrichtung)
- FH Joanneum (Fachhochschule mit breiter Kompetenz-Matrix)
- Jožef Stefan Institute, Ljubljana
- SFG (Steirische Fördergesellschaft)
- FFG (Forschungs- und Förderungsgesellschaft des Bundes)
- Austria Wirtschaftsservice (AWS)
- IV (Industriellenvereinigung)
- WKÖ (Wirtschaftskammer Österreich)

Zweiter Hauptabschnitt

Voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Die Geschäftspolitik der Emerald Horizon ist darauf ausgerichtet, die Leistungsfähigkeit und Ertragskraft sowie damit einhergehend den Wert des Unternehmens nachhaltig zu steigern. In diesem Zusammenhang eröffnen die Geschäftsaktivitäten der Emerald Horizon eine Vielzahl von Chancen; zugleich bringen sie fortwährend Risiken mit sich. In unserem unternehmerischen Handeln unterliegen wir dabei allgemeinen konjunkturellen und spezifischen Branchenrisiken sowie den üblichen finanzwirtschaftlichen Risiken.

Gemäß unserem Risikoverständnis werden potenzielle Geschäftsrisiken frühzeitig identifiziert, bewertet und – soweit möglich – mittels anerkannter Methoden und Maßnahmen minimiert bzw. vollständig vermieden.

Risiken gehen wir bewusst dann ein, wenn die damit verbundenen Erfolgsaussichten entsprechend attraktiv sind. Zudem müssen die vorliegenden Risiken kalkulierbar, in der Höhe verkraftbar und in ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit gering sein. Die Emerald Horizon ist daher bereit, Risiken einzugehen, sofern das Chancen- und Risikoprofil ein ausgewogenes Verhältnis aufweist und sich im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten bewegt. Innerhalb des Unternehmens besteht ein funktionsfähiges Risikomanagement. Dieses System dient dazu, den Fortbestand des Unternehmens zu sichern und das Erreichen unserer Unternehmensziele – vor allem finanzielle, operative und strategische Ziele – zu gewährleisten.

Das Risikomanagementsystem umfasst sämtliche Bereiche der AG und ordnet allen Organisationseinheiten eindeutige Verantwortlichkeiten und Aufgaben zu. In diesem System legt der Vorstand über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftstätigkeit hinaus auch die Grundzüge der Risikopolitik und -behandlung fest und sorgt für deren Überwachung. In der Umsetzung des Gesamtsystems sind verschiedene aufeinander abgestimmte Planungs-, Berichts- und Kontrollprozesse sowie Frühwarnsysteme eingerichtet. Diese zielen darauf ab, Entwicklungen, die den Fortbestand der AG gefährden, frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Den zentralen Bestandteil des Risikomanagements der Emerald Horizon bildet das interne Kontrollsystem.

Wettbewerb ADES:

Auf globalem Maßstab ist eine Renaissance der nuklearen Energietechnologien und deren Entwicklungen zu beobachten. In den Übersichten der IAEA (International Atomic Energy Agency, Wien), der NEA (Nuclear Energy Agency) sowie der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) werden die in unterschiedlichen Reifegraden befindlichen neuen Kernenergiesysteme als Generation-IV-Technologie bezeichnet. Gemeinsame Ziele all dieser Technologien sind erhöhte nukleare Sicherheit, weniger Atommüll, gesteigerte Effizienz, Nachhaltigkeit, wirtschaftliche Vorteile durch z.B. geringeres CAPEX sowie eine weitere Verringerung des Risikos der Verbreitung von Waffenmaterial (Proliferation). Diese Technologien werden in sechs Kategorien von Reaktoren eingeteilt:

1. Gasgekühlter schneller Reaktor (GFR)
2. Höchsttemperaturreaktor (VHTR)
3. Überkritisch-wassergekühlter Reaktor (SCWR)
4. Natriumgekühlter schneller Reaktor (SFR)
5. Bleigekühlter schneller Reaktor (LFR)
6. Schmelzsalzreaktor (MSR)

Als spezielle Bauform wird der Typ des sogenannten Small Modular Reactor (kurz: SMR) betrachtet, d.h. die Reaktoren sollen klein sowie modular bau-, transport- und aufstellbar sein.

An den Entwicklungen zu Generation-IV-Reaktoren arbeiten Universitäten und Forschungseinrichtungen (wie ESS), internationale Konsortien (wie MYRRHA) und Unternehmen (wie Terrapower, Seaborg, Rolls-Royce, Hitachi, GE u.a.) – insgesamt ca. 80 Projekte weltweit.

Die technische Lösung ADES von Emerald Horizon ist hinsichtlich der Baugröße ein SMR-Typ, findet allerdings in keiner der sechs Kategorien der IAEA bzw. NEA eine direkte Zuordnung, da ADES – im Unterschied zu allen Generation-IV-Reaktoren – keine Kritikalität durch eine zu kontrollierende Kettenreaktion anwendet. ADES nutzt jedoch Teile und Aspekte der Reaktorkategorien VHTR, SFR, LFR und MSR, erzielt die nukleare Energiefreisetzung aber durch den Einsatz eines Teilchenbeschleunigers. Teleologisch weitergedacht kann ADES als Generation-V-System betrachtet werden.

2. Chancenbericht

Das Risikomanagement hat zum Ziel, neben Risiken auch Chancen frühzeitig zu erkennen, zu analysieren, zu bewerten und das Chancenpotenzial zu verwirklichen. Für die Emerald Horizon bestehen vielfältige Chancen, die unseren künftigen langfristigen Unternehmenserfolg sichern.

Im Innovationsbereich konzentrieren wir uns auf diverse, oben beschriebene Einzelprojekte, aber auch auf Gesamtlösungen im Bereich Nachhaltigkeit. Insbesondere sehen wir für die Emerald Horizon vorteilhafte energiepolitische Entwicklungen. Wesentliche Treiber sind die ambitionierten nationalen, europäischen sowie globalen Klimaschutzziele.

Der Strombedarf durch Künstliche Intelligenz (KI) steigt rasant, insbesondere durch den Betrieb großer Rechenzentren. Prognosen zeigen, dass sich der Energieverbrauch von Rechenzentren bis 2030 mehr als verdoppeln könnte. Große KI-Workloads wie Sprachmodelle sowie Bild- und Videoberechnungen treiben diesen Bedarf zusätzlich an. Damit wird die Energieversorgung zu einem kritischen Engpass für das KI-Ökosystem.

Small Modular Reactors (SMRs) wie ADES bieten hier eine vielversprechende Lösung. Sie lassen sich modular und schrittweise ausbauen, was gut zum dynamischen Wachstum von Rechenzentren passt. Darüber hinaus können SMRs nahe an den Verbrauchszentren errichtet werden, wodurch Übertragungsverluste reduziert werden. SMRs liefern zudem kontinuierliche Grundlast – eine wichtige Eigenschaft für KI-Rechenzentren, die eine unterbrechungsfreie Energieversorgung benötigen. Da SMRs nahezu keine CO₂-Emissionen produzieren, sind sie besonders attraktiv für Unternehmen, die ihre Klimaziele erreichen wollen.

Der Markt für SMRs wächst bereits stark. Schätzungen gehen davon aus, dass der Marktwert in den kommenden Jahren deutlich steigen wird, unterstützt durch zweistellige Wachstumsraten bis in die frühen 2030er-Jahre. Große Technologieunternehmen wie die Hyperscaler Google, Amazon und Microsoft haben bereits Abnahme- oder Investitionsvereinbarungen mit SMR-Entwicklern getroffen, um ihren zukünftigen Strombedarf abzusichern. Auch staatliche Förderprogramme und regulatorische Anpassungen erleichtern den Markteintritt.

V. Prognosebericht

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Durch die anhaltende Konjunkturschwäche im europäischen Raum wird im Jahr 2026 von nur einem leichten Wirtschaftswachstum ausgegangen. Die Inflation hat sich etwas beruhigt, die Zinswende hat begonnen. Aus heutiger Sicht wird es einige Jahre dauern, bis die Wirtschaft langfristig erstartet.

Erwartete Entwicklung

Erwartete Geschäfts- und Ertragslage der Emerald Horizon AG

Die vorangegangenen und nachfolgenden vorausblickenden Aussagen unterliegen sowohl bekannten als auch unbekanntem Risiken und Unsicherheiten, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ereignisse von den hier getroffenen Aussagen abweichen.

Geopolitische und gesamtwirtschaftliche Unsicherheiten bestimmen weiterhin unsere Rahmenbedingungen. Die Aufwendungen für eigenbetriebene Forschung & Entwicklung werden im Jahr 2026 über dem Niveau des Jahres 2025 liegen. Strukturelle Anpassungsmaßnahmen und Kostenoptimierungen werden jedoch weiter fortgesetzt. Im Q1 2026 ist eine Kapitalerhöhung geplant, die den weiteren Kapitalbedarf der Gesellschaft decken soll. Positive Vorgespräche wurden hierfür bereits geführt. Insgesamt erwartet die Emerald Horizon für das Geschäftsjahr 2026 die Fortsetzung ihres forschungsorientierten Wachstums und strebt eine weitere Verbesserung ihrer Marktposition an.

Ausblick 2026

Das dynamische und wachsende Marktumfeld der nachhaltigen Energien eröffnet laufend neue Chancen. Diese systematisch zu erkennen und zu nutzen und gleichzeitig mögliche Risiken zu identifizieren und zu minimieren, ist die Basis für das nachhaltige Wachstum der Emerald Horizon AG.

Das Geschäftsmodell mit Fokus auf nachhaltige Energie bleibt langfristig resilient und attraktiv. Unsere Investitionstätigkeit bleibt auch 2026 erhöht, um die Wettbewerbs- und Wachstumsfähigkeit weiter zu stärken.

Der für das Unternehmen wichtigste Markttrend besteht in der steigenden Bedeutung der Themen Umwelt und Klima. Dies bietet eine ausgezeichnete Grundlage, um unsere strategischen Ziele – allen voran die F&E – auch im Jahr 2026 weiterzuverfolgen und sich bietende Chancen zu nutzen. Zielsetzung bleibt, unser Wachstum durch nachhaltige und innovative Entwicklungen langfristig voranzutreiben und eine attraktive Rendite auf das eingesetzte Kapital zu

Graz, 26. März 2026


Emerald Horizon

Karl-Huber-Gasse 15
8041 Graz, Austria
Vorstand

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannte gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens-erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs-gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftraggeber geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.